

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1894.

N^o XII. Bekanntmachung

vom 25. Juli 1894,

betreffend eine Aenderung der Ausführungsverordnung zum
Gewerbsteuergesetz, vom 24. März 1893.

Auf Grund des § 63 des Gewerbsteuergesetzes vom 7. März 1893 haben wir folgende Aenderung der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze (Ges.-Samml. 1893 Seite 36) beschlossen:

Der zweite Absatz der Ziffer 1 des Artikel 17 wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Für die im Laufe des Jahres neu errichteten und abgemeldeten Betriebsstätten gelten bezüglich der Steuerpflicht die gleichen Vorschriften, wie für die Gewerbesteuer (§ 21 des Gesetzes).

Rudolstadt, den 25. Juli 1894.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Abtheilung der Finanzen.

von Starck.
